

Verordnung

über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte von Angehörigen der Südafrikanischen Union.

Som 17. Juli 1940.

Auf Grund des § 26 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird mit Rücksicht auf die Ausnahmeverordnung der Südafrikanischen Union über Patente, Muster, Handelsmarken und Urheberrecht vom 15. Februar 1940 im Wege der Vergeltung verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte britischer Staatsangehöriger vom 26. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 424) und der Verordnung über Urheberrechte britischer Staatsangehöriger vom 1. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I

S. 947) sind sinngemäß anzuwenden auf Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen und Urheberrechte, die Angehörigen der Südafrikanischen Union zustehen, und auf die Erteilung von Patenten und die Eintragung von Gebrauchsmustern und Warenzeichen, die von Angehörigen der Südafrikanischen Union nachgesucht werden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 17. Juli 1940.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Ausbildung für den mittleren Forstdienst.

Som 18. Juli 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) in Verbindung mit der Ersten Durchführungsverordnung zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 12. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 617) sowie der §§ 11 und 12 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 371), ferner auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen sowie mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Oberkommando der Wehrmacht für das gesamte Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete für die Laufbahn des mittleren Forstdienstes verordnet:

§ 1

Zur Laufbahn des mittleren Forstdienstes kann als Anwärter zugelassen werden, wer

1. deutschen oder artverwandten Blutes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt,
3. für den Forstdienst geeignet ist,
4. die Voraussetzungen nach § 2 oder § 3 erfüllt.

§ 2

(1) Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes müssen vor dem Eintritt in die Wehrmacht bzw. in den Reichsarbeitsdienst den Ausbildungsgang des Waldfacharbeiters durchlaufen, das heißt im Anschluß an die Volksschule mindestens zwei Jahre als Waldarbeiterlehrling und zwei Jahre als Waldarbeitergehilfe gearbeitet haben.

(2) Für ihre Auswahl und Einberufung gelten im übrigen die für sie erlassenen besonderen Bestimmungen.

(3) Militäranwärter müssen die Abschlußprüfung I einer Heeresfachschule für Verwaltung, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes die entsprechende Abschlußprüfung einer Fachschule des Reichsarbeitsdienstes bestanden haben.

§ 3

Sivilanwärter müssen

1. eine deutsche Volksschule mit gutem Erfolg voll durchlaufen haben oder eine gleichwertige allgemeine Bildung besitzen,
2. den Ausbildungsgang des Waldfacharbeiters nach § 2 Nr. 1 durchlaufen haben,
3. die Dienstpflicht im Reichsarbeitsdienst und die aktive Dienstpflicht in der Wehrmacht erfüllt haben und in Ehren aus dem Reichsarbeitsdienst und aus dem aktiven Wehrdienst entlassen worden sein,